

Schulordnung der Musikschule des Westerwaldkreises

vom 13.02.2025

1. Aufgaben und Ziele

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung des Westerwaldkreises für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie dient der praktischen Musikerziehung, der Förderung der musikalischen Jugendbildung außerhalb der allgemeinbildenden Schulen und der Erwachsenenbildung. Sie will breiten Schichten der Bevölkerung die Musik als Kunst nahebringen und sie zum Musizieren und Hören von Musik anleiten. Ziele des Unterrichts sind die Ausbildung für das Laien- und Liebhabermusizieren, Heranbildung und Hörerschaft für musikalische Veranstaltungen, die besondere Begabtenförderung in der Vorbereitung auf ein Musikstudium durch die studienvorbereitende Abteilung der Musikschule sowie die Begabtenförderung im Allgemeinen. Darüber hinaus soll die Musikschule die musikalische Arbeit an Schulen, Kindertagesstätten und sonstigen musikalischen Vereinen und Verbänden unterstützen; sie kann mit diesen Kooperationen eingehen.

2. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres; das Schulhalbjahr beginnt am 01. Februar. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.

3. Unterricht

An der Musikschule werden die Schülerinnen und Schüler in Instrumental- und Vokalfächern einzeln oder in Gruppen sowie in Ergänzungsfächern und musiktheoretischen Fächern unterrichtet. Vorbereitend wird eine weitgegliederte Grundausbildung angeboten. Für einen weiteren Unterricht für besonders begabte Schülerinnen und Schüler ist eine Begabtenabteilung und zur Vorbereitung auf ein Musikstudium ist eine studienvorbereitende Abteilung eingerichtet. Besondere Unterrichtsveranstaltungen wie Musikfreizeiten, Sonderkurse etc. erweitern den Unterricht an der Musikschule.

Der Unterricht wird nach den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen erteilt. Für den Unterricht in der studienvorbereitenden Abteilung gelten außerdem die Kriterien zur Anerkennung einer derartigen Abteilung durch den Verband deutscher Musikschulen.

3.1 Unterrichtszeit

Die Unterrichtseinheiten dauern zwischen 30 und 90 Minuten. Für ergänzende Kursformate gelten besondere Regelungen.

3.2 Aufbau

Die Ausbildung erfolgt in den folgenden Stufen:

1. Elementar/Grundstufe

Diese Stufe umfasst das Angebot der Eltern-Kind-Kurse (Musikkäfer und Musikmäuse) sowie die musikalische Früherziehung (Musikfuchse).

- a) Eltern-Kind-Kurse
 - Musikkäfer:
Gruppenunterricht für Kinder von 6 bis 18 Monaten mit einem erwachsenen Partner
 - Musikmäuse:
Gruppenunterricht für Kinder von 18 Monaten bis 4 Jahren mit einem erwachsenen Partner
 - Die Gruppengröße beträgt jeweils 6-12 Kinder.
 - b) Musikalische Früherziehung (Musikfuchse)
 - Gruppenunterricht für Kinder von ca. 4 Jahren bis Einschulalter
 - Die Gruppengröße beträgt 6-12 Kinder.
 - Das Konzept ist ausgelegt auf eine Dauer von 2 Jahren.
 - c) Instrumentale Orientierung (Musikdetektive)
 - Kinder von ca. 6 bis 10 Jahren
 - Gemeinsames Musizieren und Singen in Fortführung der Musikalischen Früherziehung, aber auch als Neueinstieg.
 - Gruppengröße 3-10 Kinder
2. Unterstufe/Mittelstufe/Oberstufe
- Die jeweiligen Stufen umfassen das Angebot des instrumentalen und vokalen Gruppen- und Einzelunterrichtes. Vervollständigt werden sie durch verschiedene altersgerechte musikalische Zusatzangebote und Ergänzungsfächer. Jede Stufe sollte nach ca. 4 Jahren durchlaufen sein.

3.3 Begabtenförderung und studienvorbereitende Abteilung (SVA)

a) Begabtenförderung

Für besonders begabte Schülerinnen und Schüler jeden Alters besteht die Möglichkeit zur Aufnahme in das Programm der Begabtenförderung. Dieses Angebot umfasst eine Anhebung des Einzelunterrichtes von 30 auf 45 Minuten ohne zusätzliche Anhebung der Kosten. Die Teilnehmerzahl des Programms ist auf maximal 15 Schülerinnen und Schüler beschränkt. Über die Aufnahme entscheidet ein Gremium aus Musikschulleitung und Fachlehrern nach einer jährlich zu bestehenden Eignungsprüfung. Mit der Aufnahme in die Begabtenförderung wird zusätzlich zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht die Mitwirkung bei internen und externen Veranstaltungen der Musikschule erwartet. Entspricht das Verhalten der Schülerin oder des Schülers nicht mehr dem Zweck der Begabtenförderung, kann die Musikschulleitung über den Ausschluss aus dem Programm entscheiden.

b) Studienvorbereitende Abteilung (SVA)

Schülerinnen und Schüler, die ein musikalisches Berufsstudium an einer Musikhochschule oder einer anderen Ausbildungsstätte für Musikberufe anstreben, finden in der SVA die Möglichkeit, sich auf eine Aufnahmeprüfung vorzubereiten. Das Mindestalter für eine Aufnahme in die SVA beträgt in der Regel 15 Jahre bzw. ist möglich ab Einstieg in die 10. Klasse einer allgemeinbildenden Schule. Sie wird von einer Eignungsprüfung abhängig gemacht. Über die Aufnahme entscheidet ein Gremium aus Musikschulleitung und Fachlehrern.

Für die Schülerinnen und Schüler der SVA ist der Unterricht in folgenden Fächern verpflichtend:

1. Hauptfach (instrumental oder vokal) 60 Minuten wöchentlich
2. Pflichtfach (Klavier oder Melodieunterricht) 30 Minuten wöchentlich
3. Musiktheorie 45 Minuten wöchentlich.

3.4 Klassenmusizieren und weitere Angebote

Zur Nachwuchsbildung für Musikvereine, Chöre und Verbände oder auch in Kooperation mit Schulen und mit Kindertagesstätten (z. B. Bläser- und Streicherklassen, Musik in Kindertagesstätten sowie pädagogische Konzepte für Ganztags- und Grundschulen) hält die Musikschule spezielle Angebote bereit. Projekte, Workshops und Kurse ergänzen das Portfolio.

3.5 Musiktherapie und Musikgeragogik

In der Musiktherapie wird Musik eingesetzt, um eine therapeutische Wirkung zu erzielen, etwa bei Kindern mit Entwicklungsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten, bei Menschen mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen. Die Musikgeragogik dient der musikalischen Bildung älterer Menschen und wird u. a. in Altersinstitutionen angeboten. Je nach den spezifischen Bedürfnissen finden musiktherapeutische Angebote als Einzel- oder Gruppentherapie, geriatrische in Gruppenform statt.

3.6 Jährliche Vorspiele/Einstufung im Instrumental- und Vokalunterricht

Die Schülerinnen und Schüler verpflichten sich mit Eintritt in die Musikschule zu mindestens einem Vorspiel pro Schuljahr. Auf besonderen Antrag bei der Schulleitung kann von dieser Regelung abgesehen werden.

Eine Einstufung in die jeweilige Leistungsstufe (3.2 Ziffer 2) erfolgt auf Wunsch der Schülerin oder des Schülers nach den Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen durch den Fachlehrer.

3.7 Projektwoche

Innerhalb der Projektwochen findet der Unterricht in Form von verschiedenen Workshops und Projektstunden statt. In diese können sich die Schülerinnen und Schüler frei und in beliebiger Anzahl einbuchen. Es besteht kein Anspruch auf Erteilung des regulären instrumentalen/vokalen Einzel- und Gruppenunterrichtes der Unter-, Mittel- und Oberstufe. Das Ensemble- und Ergänzungsfachangebot, Klassenmusizieren, Musiktherapie und -geragogik sowie der Unterricht der Musikkäfer, -mäuse, -füchse und -detektive bleiben von dieser Regelung unberührt.

3.8 Teilnahme am Unterricht

Die Teilnahme am Unterricht richtet sich nach den Angeboten der Musikschule unter Berücksichtigung der Altersstufen. Die Musikschule steht ausdrücklich auch Erwachsenen offen. Das Angebot steht vorrangig Schülerinnen und Schülern mit Wohnsitz innerhalb des Kreisgebietes zur Verfügung. Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts einschließlich gewählter oder geforderter Ergänzungsfächer verpflichtet. Bleibt eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht fern, so besteht kein Anspruch auf einen Ersatztermin. Zustehender Unterricht ist grundsätzlich nicht auf andere Personen übertragbar. Über Ausnahmen entscheidet die Leitung der Musikschule.

3.9 Unterrichtsstätten- und Lehrerwahl

Der Unterricht wird nach Maßgabe verfügbarer Lehrkräfte und der Zahl der Teilnehmer am Unterricht in verschiedenen Unterrichtsstätten im Kreisgebiet erteilt.

Der Unterricht findet grundsätzlich in Präsenz statt. Er kann in begründeten Fällen in digitaler Form erteilt werden und gilt in diesen Fällen als gleichwertiger Ersatz für den die Gebührenpflicht fortbesteht. Der Onlineunterricht kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Musikschule stattfinden.

Als begründete Fälle gelten insbesondere:

- a) Einschränkung des Präsenzunterrichts aufgrund rechtlich verbindlicher Regelungen oder Empfehlungen öffentlicher Stellen,
- b) pädagogische Gründe, die auch in der Person der Schülerin oder des Schülers begründet sein können,
- c) organisatorische Gründe zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Musikschulbetriebs.

Unterricht in digitaler Form über einen Zeitraum von zusammenhängend 3 Monaten hinaus berechtigt in den Fällen b) und c) zur außerordentlichen Kündigung.

Ein Anspruch auf Unterricht bei einer bestimmten Lehrkraft besteht nicht.

3.10 Mitwirken bei Musikschulveranstaltungen

Die Teilnehmer am Unterricht der Musikschule sind gehalten, auf Anforderung bei Veranstaltungen der Musikschule mitzuwirken und die dazu erforderlichen Proben zu besuchen.

4. Instrumente

Jede Schülerin sowie jeder Schüler muss zu Beginn des Unterrichtes das Unterrichtsinstrument besitzen.

Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente von Schülerinnen und Schülern gebührenpflichtig genutzt werden. Nach einer Nutzungszeit von 1 Jahr können die Instrumente zwecks Weitergabe an andere Schülerinnen und Schüler jederzeit zurückgefordert werden.

5. Gebühren

Die Teilnahme am Musikschulunterricht ist gebührenpflichtig. Das nähere regelt eine Gebührensatzung. Lehrkräfte sind zur Annahme von Zahlungen nicht befugt. Bei Nichtzahlung fälliger Gebühren besteht kein Anspruch auf Unterrichtserteilung.

6. Aufnahme

Die Aufnahme in die Musikschule erfolgt am 01. September und 01. Februar eines jeden Jahres. Eine Aufnahme zu anderen Terminen ist möglich, soweit Unterrichtsplätze zur Verfügung stehen. Die Aufnahme setzt die Erteilung einer Einzugsermächtigung bzw. eines SEPA-Lastschriftmandats zugunsten der Musikschule für die Musikschulgebühren voraus.

6.1 Anmeldung

Anmeldungen für den Unterricht in der Musikschule werden jederzeit entgegengenommen. Sie sind auf entsprechendem Vordruck schriftlich zu beantragen. Die Anmeldung Minderjähriger ist vom Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen. Mit der Unterschrift der Anmeldung werden die Gebührensatzung und diese Schulordnung anerkannt.

7. Abmeldung

Eine Abmeldung vom Unterricht in der Musikschule ist schriftlich einzureichen. Sie kann grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres (31.08.) oder des Schulhalbjahres (31.01.) erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher abgeschickt worden sein. Es gilt das Datum des Poststempels (Poststempel bis 31.07. bzw. 31.12.).

8. Ausschluss aus der Musikschule

Häufiges unentschuldigtes Fehlen, mangelhafte Leistungen, Nichtbeachtung dieser Schulordnung sowie grobe Verstöße gegen die Schuldisziplin können zum Ausschluss aus der Musikschule führen; über diesen entscheidet die Leitung der Musikschule nach Anhörung der Betroffenen und nach Rücksprache mit der Lehrkraft.

Ist der Zahlungspflichtige mit mehr als zwei Monatsraten der Unterrichtsgebühren in Verzug, findet ein Ausschluss aus der Musikschule ohne vorherige Anhörung statt.

9. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (Infektionsschutzgesetz) anzuwenden.

10. Aufsicht

Eine Aufsicht der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte besteht nur während des Unterrichts. Rechtzeitiges Abholen von Kindern und Jugendlichen vom Unterricht ist deshalb zwingend. Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, sich zu vergewissern, ob die Lehrkraft anwesend ist und der Unterricht aufgenommen wird.

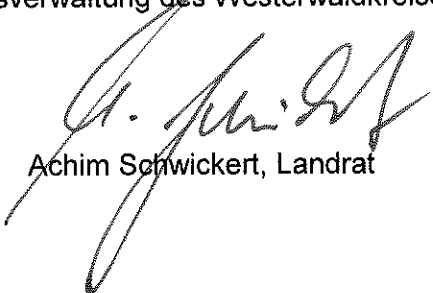
11. Haftungsausschluss

Eine Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die in Zusammenhang mit der Teilnahme an Unterrichtsangeboten oder sonstigen Veranstaltungen der Musikschule eintreten, wird ausgeschlossen, es sei denn der jeweilige Schaden ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen, oder es handelt sich um Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. § 839 BGB bleibt unberührt.

12. Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 25.06.2013 außer Kraft.

Montabaur, den 13.02.2025
Kreisverwaltung des Westerwaldkreises



Achim Schwickert, Landrat